

Bundesverband Verkehrssicherheitstechnik

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen

„Bundesverband Verkehrssicherheitstechnik e.V.“

2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Berlin.
3. Der Bundesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Verbandszweck

Der Bundesverband hat folgende Zwecke:

1. Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Wirtschaftszweig „Handel mit Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit“, insbesondere die Wahrnehmung der beruflichen, branchenbezogenen, technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder auf dem vorgenannten Gebiet gegenüber staatlichen Institutionen, Gebietskörperschaften, Dienststellen, Behörden, Anstalten des Öffentlichen Rechts und Einrichtungen der Wirtschaft;
2. Information der Mitglieder über alle bekannt gewordenen einschlägigen Anordnungen und Hinweise der in Ziff. 1 genannten Institutionen;
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zweck des Bundesverbandes und seine Ziele, sowie über die Ziele, Herausforderungen und Fortschritte in der Verkehrssicherheit.

Der Bundesverband verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke.

§ 3 – Geschäftsjahr, Beitragsjahr und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 4 - Mitgliedschaft

Im Bundesverband können ordentliche, außerordentliche und ideelle Mitgliedschaften erworben werden.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- a. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Unternehmen, welches Dienstleistungen und / oder Produkte im Zusammenhang mit Verkehrsüberwachung anbietet, erworben werden.
- b. Der Erwerb einer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn ein antragstellendes Unternehmen festgestellte schwerwiegende Gesetzesverstöße, insbesondere gegen kartell- und/oder strafrechtliche Bestimmungen, begangen hat und (i) seit der Feststellung des Verstoßes nicht mindestens ein (1) Jahr vergangen ist und (ii) das Unternehmen nicht durch Etablierung eines angemessenen Compliance-Management-Systems Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Unternehmen, welches sonstige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit erbringt und welches durch seine Tätigkeit oder seinen konkreten Beitrag für den Bundesverband den Verbandszweck fördern kann, erworben werden. § 4 Ziff. 1 b gilt entsprechend.

3. Ideelle Mitgliedschaft

Die ideelle Mitgliedschaft können natürliche Personen sowie Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Vereine bzw. Verbände und sonstige Institutionen erwerben, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld der Verkehrssicherheit steht bzw. welche durch ihre Tätigkeit oder ihren konkreten Beitrag für den Bundesverband den Verbandszweck fördern können. § 4 Ziff. 1 b gilt entsprechend.

§ 5 - Begründung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Bundesverband zu richten.
2. Der Antrag ist allen Mitgliedsunternehmen unverzüglich bekannt zu geben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Form der Mitgliedschaft innerhalb von zwei (2) Monaten nach Erhalt des Aufnahmeantrags. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines (1) Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Wird gegen die Ablehnung der Aufnahme Widerspruch eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über die Aufnahme in den Bundesverband.

§ 6 - Beiträge

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben für ihre Verbandsmitgliedschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu entrichten.
2. **Ideelle Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit**
3. Für die Neuaufnahme in den Bundesverband ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
4. Einzelheiten bezüglich der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Die Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bundesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Bundesverbandes, insbesondere Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Fachgruppen, sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, bei dieser nach Maßgabe der Satzung zu reden, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Bundesverbandes, insbesondere Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Fachgruppen, sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, bei dieser nach Maßgabe der Satzung zu reden sowie Anträge zu stellen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die ideellen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Bundesverbandes, insbesondere Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Fachgruppen, sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, bei dieser nach Maßgabe der Satzung zu reden. Ideelle Mitglieder haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder (bzw. deren Vertreter) können für jedes in der Satzung vorgesehene Amt gewählt werden.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bundesverband in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse seiner Organe umzusetzen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich zu gesetzestreuem und ethisch einwandfreiem Verhalten. Sie sind verpflichtet, sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und des Kartellrechts zu beachten.
3. Die Mitglieder haben den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verbandszweck schädigt oder dem Ansehen des Bundesverbands abträglich ist.
4. Die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind jährlich entsprechend den dort festgelegten Fristen von den Mitgliedern zu entrichten. Beitrags- bzw. Gebührengrundlage ist die Beitragsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 9 - Verbandsinterne Maßnahmen

1. Bei Verstößen der Mitglieder gegen ihre Pflichten gem. § 8 Ziff. 2 oder Ziff. 3. der Satzung können der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung - je nach Schweregrad der festgestellten Verstöße - nach Anhörung des Mitglieds verbandsinterne Maßnahmen festlegen.

Der Vorstand kann erkennen auf

- a) Verwarnung;
- b) schriftliche Rüge.

Die Mitgliederversammlung kann nach Feststellung eines erheblichen, schriftlich gerügten Verstoßes durch den Vorstand, die dem Mitglied zur Kenntnis zu geben ist, auf dessen Empfehlung erkennen auf

- c) Ruhen der Mitgliedschaft;
- d) Ausschluss aus dem Bundesverband gemäß § 11 der Satzung.

2. Die Festlegung der verbandsinternen Maßnahmen gemäß Ziff. 1. c oder d kann nur im Rahmen einer einzuberufenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären;

- b) durch Eröffnung eines Liquidations- oder eines vergleichbaren Auseinandersetzungsverfahrens eines Mitglieds (z.B. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG) oder im Falle eines Einzelkaufmanns als ordentlichem Mitglied bei Betriebsaufgabe durch Nachweis der Abmeldung des erforderlichen Gewerbes;
 - c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Ablehnung des Eröffnungsantrages durch das Insolvenzgericht mangels Masse;
 - d) sofern das Mitglied eine natürliche Person ist, durch Tod des Mitglieds.
 - e) durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes des betreffenden Mitglieds;
 - f) durch Ausschluss gemäß § 11.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 11 - Ausschluss eines Mitgliedes

1. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss aus dem Bundesverband.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei einem erheblichen Verstoß des Mitglieds gemäß § 8 Ziff. 2 und Ziff. 3 sowie Festlegung einer Maßnahme gemäß § 9 Ziff. 1 d, oder
 - b) bei Nichtzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist mit Ausschlussandrohung;
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Ziff. 2.

§ 12 - Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Ihr steht in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes die Letztentscheidung zu.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Über die Angelegenheiten der § 13 Ziff. 5 b und f beschließt die Mitgliederversammlung bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Die Stimmabgabe durch Vollmacht ist als abgegebene Stimme zu betrachten. Vollmachten sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten. Vollmachten, die dem Vorstand erst nach Durchführung der Mitgliederversammlung zugehen, sind unbeachtlich. Die Beschlussfähigkeit ist vor einer Abstimmung durch den Vorstand festzustellen.
4. Kann mangels Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht über bestimmte Beschlussvorlagen abgestimmt werden, so werden diese bei der folgenden Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung gestellt. Für die Beschlussfähigkeit über diese Tagesordnungspunkte ist dann in Abweichung zu § 13 Ziff. 3 kein Mindestquorum anwesender Mitglieder oder Vollmachten erforderlich.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme und Feststellung des Jahreshaushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) In-Kraft-Treten und Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Bundesverbandes,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Festlegung und Änderungen der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung zu verbandsinternen Maßnahmen gemäß § 9 Ziff. 1. c und d sowie zum Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11 Ziff. 1 a und b,
 - h) Entscheidungen gemäß § 16 Ziff. 3.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen der Mitglieder des Bundesverbandes einen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
7. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes. Sie hat schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstag abzusenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
8. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können nicht Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Bundesverbandes betreffen. Der Versammlungsleiter hat eingegangene Ergänzungsverlangen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung weiterzuleiten und zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bundesverbandes und ist mindestens 7 Tage vor dem avisierten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung abzusenden. § 13 Ziff. 7 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 gelten entsprechend.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Er kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen, soweit dies aus seiner Sicht erforderlich oder sachdienlich ist. Der Versammlungsleiter kann einen Protokollführer benennen; dies kann auch ein Nichtvorstandsmitglied sein.
11. Für die Wahlen zum Vorstand ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, d.h. es ist der Kandidat gewählt, der mehr als 50 Prozent der Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinigt.
12. Ist beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt worden, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
13. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

§ 14 - Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und, falls ein Schriftführer an der Versammlung teilnahm, vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift hat insbesondere den Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse zu enthalten.

3. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 15 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Verbandsmitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Soweit dem Vorsitzenden nach dieser Satzung besondere Kompetenzen zustehen, werden diese im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied (im Folgenden: Stellvertreter) wahrgenommen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung zunächst den Vorsitzenden und sodann die Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Bundesverband niederlegen. Gleiches gilt für die übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Niederlegung zu Unzeit ist nicht möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt spätestens auf der nächsten, nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand erhält keine Vergütung. Jedoch werden persönliche Aufwendungen, Spesen und Reisekosten, die in Zusammenhang mit Vorstandstätigkeiten im Interesse des Bundesverbandes notwendigerweise anfallen, gegen Nachweis erstattet.

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter; jeder von ihnen vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und des Schriftverkehrs (der Vorstand kann sich zur Besorgung der Geschäfte externer Unterstützung bedienen);
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Führung der Gespräche mit den Institutionen gemäß § 2 Ziff. 1;
 - e) Entwurf des Jahreshaushaltsplanes; Erstellung eines Jahresberichts;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
3. Der Vorstand bedarf bei der Vornahme von Rechtsgeschäften

- a) durch die die gemäß § 13 Ziff. 5 lit b) von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplanung um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder
- b) für den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen außerhalb der genehmigten Haushaltsplanung, die während ihrer gesamten Laufzeit einen Gesamtbetrag von 10.000 Euro voraussichtlich überschreiten werden,

der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern nicht ein sofortiges Handeln zur Vermeidung von unmittelbar drohenden, wesentlichen Nachteilen für den Bundesverband geboten ist.

- 4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich - statt und werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Ladung zu einer Sitzung hat unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
- 6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Fachausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der bei der Erfüllung von Verbandsaufgaben beratend und unterstützend tätig wird. In diesen Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Der Beirat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Vorstand zu bestätigen.
- 8. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Fachgruppen und kann diesen eine Geschäftsordnung geben.
- 9. Sitzungen des Vorstands können auch fernmündlich durch Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse können auch durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung sowie in jeder anderen, auch elektronischen Kommunikationsform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen

§ 17 - Datenschutz

- 1. Der Bundesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben. Hierzu gehört auch die Datenverarbeitung zur Erhebung der zur Erfüllung der Verbandszwecke erforderlichen Beiträge und Aufnahmegebühren. Der Bundesverband kann gesetzlich zur Weiter-

gabe oder Meldung von personenbezogenen Daten an Dritte verpflichtet sein.

2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
4. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Bundesverband nur erlaubt, sofern hierzu eine Verpflichtung aus gesetzlichen Gründen besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Mitglieds gegeben ist.

§ 18 - Änderung der Satzung und Auflösung des Bundesverbandes

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Bundesverbandes ist durch die Mitgliederversammlung bzw. die Mitglieder zu beantragen; im Letzteren Fall muss der Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gestellt werden.
2. Jede Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
3. Der Beschluss über eine Auflösung des Bundesverbandes oder eine Änderung des Verbandszwecks muss durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder gefasst werden.
4. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung der Steuervergünstigungen für Berufsverbände, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
5. Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand erledigt. Etwaiges nach der Abwicklung vorhandenes Vermögen fällt einer anderen, steuerbefreiten Organisation zu.

§ 19 – Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits (z.B. vom Registergericht oder Finanzamt) angeordnet werden, vorzunehmen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung

Am: 15. Juni 2018

In: Tett nang

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Benno Schrief', with a stylized flourish at the end.

(Benno Schrief)

Vorstandsvorsitzender des *Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik i. G.*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfgang Lang', with a stylized flourish at the end.

(Wolfgang Lang)

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des *Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik i. G.*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Münz', with a stylized flourish at the end.

(Christoph Münz)

Vorstandsmitglied des *Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik i. G.*